

5b BJ 90/81

Beschluß
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 1982
ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1981 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des
Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klägerin rügt als Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), das Landessozialgericht (LSG) habe die Berufung, die eine einmalige Leistung betraf (§ 144 Abs 1 Nr 1 SGG), nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern sie nach § 150 Nr 2 SGG als zulässig ansehen und in der Sache selbst entscheiden müssen. In erster Instanz, so meint die Klägerin, sei sie ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden, weil den Rechtsstreit beim Sozialgericht (SG) nicht die zuständige 10. Kammer, sondern die 13. Kammer entschieden habe. Diese Rüge der Klägerin kann nicht zur Zulassung der Revision führen.

Das Präsidium des SG hat durch Beschluß vom 30. Juni 1980 den Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1980 wegen der Zuweisung eines weiteren Richters geändert und die Kammer 13 wieder eingerichtet. Die Klägerin ist nun der Ansicht, die Vergrößerung des Richterkollegiums um einen Richter rechtfertige es nicht, im Laufe des Geschäftsjahres anhängige Streitsachen auf eine andere Kammer zu übertragen. Auch gestatte es eine Überlastung der 10. Kammer des SG nicht, bereits im Jahre 1979 anhängige Rechtsstreitigkeiten während des Jahres 1980 auf eine andere Kammer zu übertragen. Diesem Vorbringen der Klägerin kann nicht gefolgt werden.

Nach § 202 SGG iVm § 551 Nr 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) ist eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Hierunter fällt die Rüge der gesetzwidrigen Geschäftsverteilung. Im Laufe des Geschäftsjahres darf das Präsidium eines Gerichts den Geschäftsverteilungsplan für das laufende Jahr während dieses Jahres nur ändern, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels einzelner Richter nötig wird (§ 6 SGG iVm § 21e Abs 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz.-GVG-). Beim SG ist die beanstandete Änderung 1980 wegen eines Richterwechsels, das ist jede Veränderung im Bestand der dem Gericht zugewiesenen Richter (vgl Kissel, GVG § 21e Rz 101) und wegen der Überlastung der mit Auslandsrentensachen befaßten Kammern erfolgt. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Geschäftsverteilung in solchen Fällen nur auf grobe Verfahrensfehler hin sowie generell auf willkürliche Entscheidungen und offensichtliche Rechtsverstöße überprüft werden kann (vgl Kissel aaO Rz 108). Jedenfalls hatte das Präsidium des SG sachliche Gründe, die Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vorzunehmen. Dazu berechtigte das Hinzutreten eines weiteren Richters, für dessen genügende Auslastung das Präsidium zu sorgen hatte und die Überlastung der Auslandskammern des Gerichts. In einem solchen Fall darf ein Spruchkörper neu gebildet und besetzt werden (vgl BGH in NJW 1976, 60), wobei das Präsidium die Kriterien für die Abgabe der Sachen bestimmt (vgl BGH in DRiZ 1980 Nr 147, 148). In welchem Umfang eine Änderung nötig ist, hatte das Präsidium des SG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und unterliegt grundsätzlich nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts (vgl



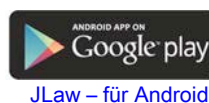
BGH ST 22, 237, 239; BGH in NJW 1978, 1444).

Das Präsidium kann nicht nur - wie die Klägerin meint - eine Überlastung durch einen Stopp oder eine Verminderung des Zugangs neuer Sachen abbauen. Es ist auch befugt, den Übergang anhängiger Sachen anzuordnen, ohne daß dadurch das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz -GG-) verletzt würde (vgl BVerwG in BayVwBl 1979, 247). Das gilt nicht nur für ein neues Geschäftsjahr, sondern auch bei der Änderung des Geschäftsverteilungsplanes während des Jahres. Das Präsidium hatte eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten. Demzufolge konnte es notwendig sein, einem neu eingerichteten oder wieder eingerichteten Spruchkörper bereits anhängige und möglichst entscheidungsreife Streitsachen zu übertragen. Das LSG hat daher zu Recht die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen und nicht in der Sache selbst entschieden.

Zwar macht die Klägerin außerdem eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend, die die Verzinsung der Rentennachzahlung betrifft. Für die Zulassung der Revision reicht aber die Klärungsbedürftigkeit der aufgezeigten Rechtsfragen nicht aus. Vielmehr muß sie in diesem Rechtsstreit auch klärungsfähig sein. Das Revisionsgericht muß nach Zulassung der Revision die Möglichkeit haben, die klärungsbedürftige Rechtsfrage sachlich zu entscheiden (vgl BSG in SozR 1500 § 160 Nr 39 mwN). Das ist dem Senat hier verwehrt, weil die Berufung nach § 144 Abs 1 Nr 1 SGG nicht statthaft war und das LSG sie auch nicht nach § 150 Nr 2 SGG als zulässig ansehen mußte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

**Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung
des § 193 SGG.**

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)